der des erkennenden Gerichts an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen dürfen (vgl. §214 Abs. 1). Die ununterbrochene Anwesenheit der zur Entscheidung berufenen Richter ist auch während der gesamten Beratung und Abstimmung selbst erforderlich

1.3. **Zur Entscheidung berufene Richter** in Strafverfahren sind

- beim KG:
 - die Mitglieder der Strafkammer (ein Richter und zwei Schöffen). Soweit die Mitwirkung von Schöffen nicht gesetzlich vorgesehen ist (z. B. im Falle des § 188 Abs. 3), entscheidet außerhalb der Haüptverhandlung der Vorsitzende allein (vgl. §25 Abs. 2 GVG);
 - der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist (§ 257 Abs. 2), im Srafbefehlsverfahren (vgl. §270 Abs. 3), im Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfü-
 - x gung (vgl. § 279 Abs. 1), im Verfahren bei selbständiger Einziehung (vgl. § 282 Abs. 1 Satz 2);
 - der Direktor kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen (vgl. §25 Abs. 2 GVG);
- beim MG:
 - die Mitglieder der Militärstrafkammer (ein Militärrichter und zwei Militärschöffen);
 - ein Militärrichter im Strafbefehlsverfahren (vgl. §7 Abs. 5 MGO);
 - der Leiter des MG kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen (vgl. § 7 Abs. 4 MGO):
- beim BG:
 - in erster Instanz die Mitglieder des Senats (ein Oberrichter oder Richter und zwei Schöffen, im Falle der Hinzuziehung eines weiteren Richters durch den Direktor des BG zwei Richter und zwei Schöffen [vgl. § 33 Abs. 2 GVG]).
 - Außerhalb der Verhandlung entscheidet der Senatsvorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist:
 - in zweiter Instanz die Mitglieder des Senats (ein Oberrichter und zwei Richter [vgl. §33 Abs. 3 GVG]);

- in Kassationssachen das Präsidium des BG in der Besetzung mit dem Direktor oder einem Stellvertreter und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern (vgl. §32 Abs. 2 GVG);
- der Direktor kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen oder damit einen Stellvertreter beauftragen (vgl. § 33 Abs. 4 GVG);

— beim MOG:

- in erster Instanz die Mitglieder des Militärstrafsenats (ein Militäroberrichter oder Militärrichter und zwei Militärschöffen, im Falle der Hinzuziehung eines zweiten Militärrichters durch den Leiter des MOG [vgl. § 10 Abs. 3 MGO] ein Militäroberrichter und ein Militärrichter und zwei Militärschöffen oder zwei Militärrichter und zwei Militärschöffen):
- in zweiter Instanz und im Kassationsverfahren die Mitglieder des Militärstrafsenats (ein Militäroberrichter und zwei Militärrichter [vgl. § 10 Abs. 4 MGO]);
- der Leiter des MOG kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen (vgl. § 10 Abs. 5 MGO):

- beim OG:

- in erster und zweiter Instanz sowie bei der Kassation von Entscheidungen der Instanzgerichte die Mitglieder der Senate (jeweils ein Oberrichter und zwei Richter [vgl. § 41 Abs.4 GVG]);
- der Präsident oder die Vizepräsidenten des OG können in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen (§41 Abs. 5 GVG);
- © in zweiter Instanz als Großer Senat der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender und vier Oberrichter oder Richter (vgl. § 40 a GVG);
- bei Kassationen von Entscheidungen der Senate des OG sowie von Kassationsentscheidungen der BG und der MOG und Entscheidungen nach §16 Abs. 2 Satz 3 GVG das Präsidium des OG mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern (vgl. § 40 Abs. 2 und 3 GVG).

Es dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter und Schöffen bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein. War ein Ergänzungsrichter (vgl. §214 Abs. 2) zur Hauptverhandlung hinzugezogen worden und ist er für einen verhinderten Richter eingetreten, gehört der Ergänzungsrichter zu den Richtern, die zur Entscheidung berufen sind. Ist dieser